

Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe

Satzung zur Neufassung
der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. März 1990

Aufgrund von § 5 Absatz 3 i.V. mit § 13 Absatz 6 und § 16 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 02. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Std.	25,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Std.	50,00 Euro
von mehr als 8 Std.	70,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der Zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz (2) nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt 25,00 Euro je Sitzung.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

- (1) Zur Abgeltung der Wegstreckenentschädigung erhalten die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie alle sonst für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen eine Fahrtkostenpauschale von 5,00 Euro pro Sitzung, sofern die Sitzung nicht am Wohnort des einzelnen Vertreters stattfindet.
- (2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Aufgabengebietes des Zweckverbandes (§ 3 der Verbandssatzung) erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. März 1990 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horb am Neckar, den 02. Mai 2002

Michael Theurer
Verbandsvorsitzender